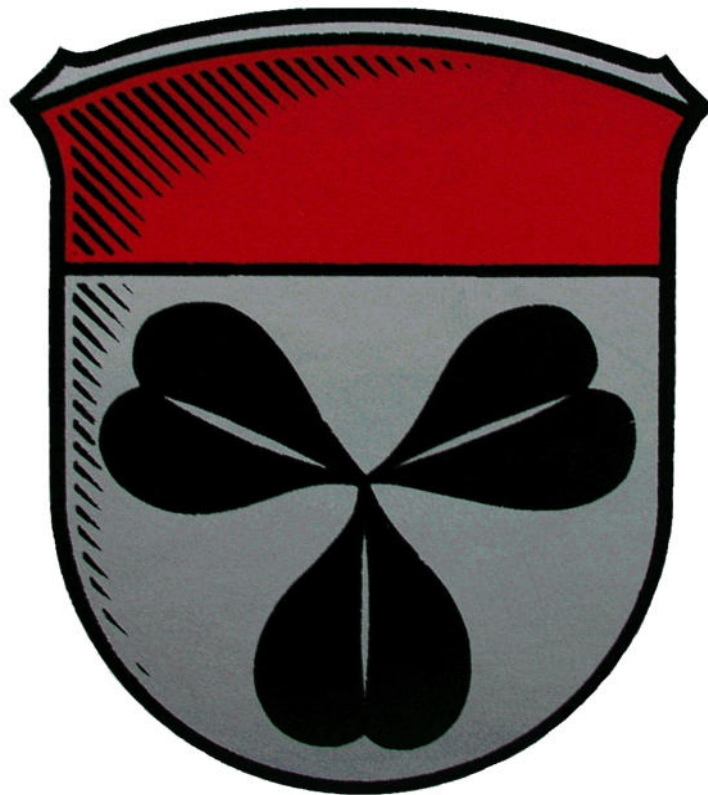


**Budgetierungsrichtlinien und  
Haushaltsplanvermerke  
zum Haushaltsplan 2021**



**Gemeinde Rabenau**

**Haushaltsplanvermerke und Budgetierungsrichtlinien**  
**zum „doppischen“ Haushaltsplan der Gemeinde Rabenau**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

**Vorbemerkung:**

Mit der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts von der Kameralistik auf die kommunale Doppik zum 01. Januar 2009 auf der Grundlage der GemHVO-Doppik wurde bei der Gemeinde Rabenau gleichzeitig die Budgetierung im Sinne des § 4 Absatz 1 GemHVO-Doppik eingeführt.

Somit wird bei der Bewirtschaftung der jeweiligen Teilhaushalte (Budgets), im Rahmen der in der Produktbeschreibung beschriebenen Aufgabenschwerpunkte, den Ämtern und Fachbereichen eine möglichst umfassende und weitgehende Verantwortung und Flexibilität in der Haushaltsführung eingeräumt.

Budgetierung ist damit die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Planung des Haushaltes für die Realisierung vorgegebener Ziele an die jeweiligen Budgetverantwortlichen.

Die Grundlage für die Bildung von Budgets im „doppischen“ Haushaltsplan sowie die Zuordnung zu einem bestimmten Verantwortungsbereich bildet § 4 (1) Satz 3 GemHVO.

***„Danach bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).  
Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen.“***

Grundsätzlich sind gemäß § 20 Absatz 1 GemHVO alle in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Konkret bedeutet dies, dass alle Aufwendungen von Produkten, die zu einem Teilhaushalt (Budget) gehören, gegenseitig deckungsfähig sind.

Sofern im Haushaltsplan dazu keine weiteren Bestimmungen angebracht werden gilt dieser Grundsatz für alle Teilhaushalte (Budgets) ohne Einschränkung.

Aufgrund dieser Bestimmung gelten die Ansätze, der in den einzelnen Teilhaushalten (Budgets) veranschlagten Aufwendungen, allesamt als gegenseitig deckungsfähig. Um vom Gesamtdeckungsprinzip innerhalb eines Teilhaushaltes (Budgets) abzuweichen, ist ein entsprechender Haushaltvermerk anzubringen.

§ 20 Absatz 5 GemHVO eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, **zahlungswirksame** Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig zu erklären.

Diese Möglichkeit wird dem Haushaltsplanaufsteller mit dieser Budgetierungsrichtlinie ermöglicht.

## **Budgetierungsrichtlinien (Budgetkontrakt):**

Als Budgetierungsrichtlinien, die im Rahmen eines Budgetkontraktes zwischen den jeweiligen Budgetverantwortlichen und der Verwaltungsleitung vereinbart werden, sind für die Gemeinde Rabenau derzeit folgende Grundsätze vorgesehen:

### **§ 1 Begriffbestimmungen und allgemeine Grundsätze**

**Budgetierung** ist die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen.

Die vorgegebenen Ziele werden durch **Produktplan** und **Produktbeschreibung** konkretisiert und sind dem Haushaltsplan beigelegt.

**Budgetzeitraum** ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

### **§ 2 Budgetziel**

Die Budgetierung dient grundsätzlich der Umsetzung folgender Ziele:

- Dezentralisierung von Verantwortung mit gleichzeitiger Zusammenführung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung
- Wahrnehmung von produkt- und kostenstellenorientierter Verantwortung
- Ergebnisorientierte Steuerung

### **§ 3 Übersicht über die eingerichteten Budgets**

Die Ansätze in einem Budget sind gemäß § 20 Abs.1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Personalkosten und Versorgungsaufwendungen, die durch Haushaltsvermerk aus der Gesamtdeckung herausgenommen wurden.

Gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan können die Mehrerträge i.S.d. § 19 Absatz 2 GemHVO für Mehraufwendungen verwendet werden.

§ 19 Abs.1 GemHVO (zweckgebundene Erträge) ist zu beachten.

Personalaufwendungen werden über alle Teilhaushalte hinweg zu einem Querschnittsbudget verbunden.

## § 4 Budgetüberschreitungen

- (1) Die Budgetverwaltung ist darauf einzurichten, dass Budgetüberschreitungen grundsätzlich zu vermeiden sind.

Budgetüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie vorab angemeldet, ausreichend begründet wurden und die zuständigen Stellen den Mehraufwendungen vorab zugestimmt bzw. diese genehmigt haben.

- (2) Zuständige Stellen i.S.d. Absatzes 1 sind der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister hat zunächst zu prüfen, ob er nicht innerhalb seines Gesamtbudgets eine Deckung der Mehraufwendungen herbeiführen kann.

Ist dies nicht möglich, so kann der Bürgermeister/ Gemeindevorstand Mehraufwendungen für **über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu der hier aufgeführten Gesamthöhe bewilligen.

1. Im **Ergebnishaushalt** gemäß der derzeit gültigen Hauptsatzung, sofern dadurch nicht die Aufwendungen des Budgets überschritten werden,
2. im **Finanzhaushalt** bei Investitionsmaßnahmen gemäß der derzeit gültigen Hauptsatzung, sofern dadurch nicht das Investitionsbudgets (Maßnahmenbudgets) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.
3. Für alle **außerplanmäßigen/ überplanmäßigen** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten die derzeit gültigen Vorschriften des § 100 HGO.

Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO werden Aufwendungsansätze des Budgets, die zu Auszahlungen führen, für übertragbar erklärt. Von den am Jahresende nicht verbrauchten Aufwendungen können diese in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen insoweit das Budget des Folgejahres. Die übertragenen Aufwendungsansätze bleiben gem. § 20 Absatz 1 jedoch längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahres folgenden Jahres verfügbar.

Über die Übertragung ist zuvor eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung herbeizuführen.

Mehraufwendungen auf Grund von gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen gelten nicht als Mehraufwendungen in diesem Sinne.

## **§ 6 Berichtswesen/ Controlling**

Das Berichtswesen betrifft die regelmäßige Berichterstattung durch den Budgetverantwortlichen über die Erfüllung des Kontraktes. Sie erfolgt so rechtzeitig, dass Controlling und Gegensteuerung möglich sind.

Der Budgetverantwortliche hat folgende Berichte vorzulegen:

- Quartalsberichte zum 10. des Folgemonats nach Quartalsende an den Gemeindevorstand
- Jahresbericht zum 31. Januar des folgenden Jahres an den Gemeindevorstand

In den Quartalsberichten sind zusammenfassend folgende Punkte zum Budgetvollzug zu erläutern:

- Plan/Ist – Vergleich während des laufenden Budgetzeitraumes
- Angaben über Budgetreserven
- Einschätzungen der Sicherheit/ Unsicherheit der einzelnen Ansätze
- Budgetrisiken

## **§ 7 Fortschreibung des Budgetkontraktes**

Bis 31. März des Folgejahres eines Budgetzeitraumes ist bei Bedarf der Budgetkontrakt unter Beteiligung des Budgetbeauftragten und des zuständigen Fachbereichsleiters fortzuschreiben.

Rabenau, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

Budgetverantwortliche(r)

Langecker

Herr Körbächer  
Herr Zenkert  
Herr Zahrt  
Herr Reder  
Herr Schneider  
Herr Mohr

Bürgermeister

**Übersicht über die Produktbereiche  
(Anlage zu § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik)**

Nr.	Produktbereich	Produkt-Nr.	Produktbezeichnung (Teilhaushalt)	Zuordnung zum Budget
01	Innere Verwaltung	0110 01 0110 02 0110 03 0110 04	Unterstützung und Betreuung der gemeindlichen Gremien Organisations- und Personalverwaltung Finanz- und Steuerverwaltung & Controlling/ KLR Serviceleistungen für die gesamte Verwaltung	Gemeindeorgane Personalverwaltung, Organisationsverw. Finanzverwaltung, Controlling und KLR EDV, Arbeitsmedizinische Dienste, Archiv, Post, Personalrat/ Frauen- beauftragte, Leistungen f. d. ges. Verwaltung, Städtepartnerschaften
		0110 05	Liegenschafts- und Gebäudemanagement	Liegenschaftsverwaltung, bebaute und unbebaute Grundstücke
		0110 06	Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens	Gemeindekassenverwaltung, Mahn- und Vollstreckungswesen
02	Sicherheit und Ordnung	0210 01 0220 01	Durchführung von Wahlen und Führen von Statistiken Öffentliche Sicherheit und allgemeine öffentliche Ordnung	Wahlen, Statistiken Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrssicherung- Lenkung und Überwachung, Gewerbeüberwachung, Gefahrübergabeüberwachung, Ortsgerichte
		0220 02	Meldeangelegenheiten, Passwesen	Einwohnermeldeamt
		0220 03	Aufgaben des Standesamtes	Standesamt
		0230 01	Feuerlöschwesen und technische Hilfeleistungen	Feuerwehrverwaltung, Schlauchwerk- statt, Atemschutzwerkstatt, Bekleidungs- kammer, alle Ortsteilwehren
		0240 01	Brand- und Katastrophenschutz	Katastrophenschutz
03	Schulräufgaben	keine		
04	Kultur und Wissenschaft	0410 01	Denkmalschutz und Pflege	Denkmalschutz und Pflege, Heimat- und Kulturpflege, Ortsbeiräte 1,-
05	Soziale Leistungen	0510 01	Sonstige soziale Angelegenheiten -örtlicher Träger- Sozialhilfe, Rentenanträge, Seniorenbetreuung	Seniorenbetreuung/ Seniorennachmittag, Rentenanlagenheiten/ Sozialhilfe
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0610 01 0620 01 0630 01 0640 01 0640 02 0640 03	Netzwerktagesspflege Gemeindepädagogin, Sozialpädagogin, Ausbildungsleiterin Tageseinrichtungen für Kinder Ferienspiele, Kinder- und Jugendarbeit Bereitstellung von Kinderspielflächen Jugendzentren	Netzwerktagesspflege Gemeindepädagogin, Sozialpädagogin, Ausbildungsleiterin Kindergärten Ferienspiele, Jugendförderung Kinderspielflächen aller Ortsteile Jugendzentren aller Ortsteile

**Übersicht über die Produktbereiche  
(Anlage zu § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik)**

<b>Nr.</b>	<b>Produktbereich</b>	<b>Produkt-Nr.</b>	<b>Produktbezeichnung (Teilhaushalt)</b>	<b>Zuordnung zum Budget</b>
07	Gesundheitsdienst	0710 01	Zweckverband, Diakoniestation Lumdataal	Zweckverband Diakoniestation Lumdataal
08	Sportförderung	0810 01	Sportförderung für Sportvereine und Jugendarbeit	Vereinsförderung
		0820 01	Bereitstellung/ Betrieb von Bädern und Sportstätten	Sportstätten
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	0910 01	Gemeindebauliche Planung sowie allgemeine Planungen in der Kommune	Gemeindebauliche Planung, Bauleitplanung, Erschließungsmaßnahmen
10	Bauen und Wohnen	1010 01	Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen	Geoinformationen u. Win-Web Dorferneuerung
11	Ver- und Entsorgung	1110 01	Wasserversorgung	Wasserversorgung Verwaltung, Wasserversorgungsanlagen Hochbehälter und andere Anlagen, Wasserzähler Wasserversorgung Rohnetz Wasserversorgung Hausanschlüsse
		1120 01	Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Abfallbeseitigung
		1130 01	Abwasserbeseitigung	Abwasserbeseitigung Verwaltung, Abwasserbeseitigung Kanalnetz, Abwasserbeseitigung Hausanschlüsse
		1130 02	Abwasserbeseitigung Kläranlagen	Kläranlage Ländorf, Kläranlage Rüdtingshausen
		1130 03	Abwasserbeseitigung, Abwasseranlagen/ RÜ-Abwasser	Regenüberläufe, Pumpstationen
12	Verkehrsflächen und- anlagen, ÖPNV	1210 01	Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrswegen	Straßenbeleuchtungen aller Ortsteile, Gemeindestraßen aller Ortsteile, Brücken und Durchlässe
		1220 01	Straßenreinigung und Winterdienst	Straßenreinigung, Winterdienst
		1230 01	Einrichtungen des ÖPNV	Bushaltestellen

**Übersicht über die Produktbereiche  
(Anlage zu § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik)**

Nr.	Produktbereich	Produkt-Nr.	Produktbezeichnung (Teilhaushalt)	Zuordnung zum Budget
13	Natur- und Landschaftspflege	1310 01 1320 01 1330 01 1340 01 1340 02 1350 01	Öffentliche Gewässer und Wasserbauliche Anlagen Betrieb von Friedhöfen und Bestattungswesen Landschaftspflege Feldwegebau Forstwirtschaftliche Unternehmen Parkanlagen und Grünflächen	Wasserverband Lumdatal Friedhofsverwaltung, Friedhöfe aller Ortsteile Landschaftspflegeverein Feldwegebau Gemeindewald Grünflächenpflege/ Parkanlagen
14	Umweltschutz	keine		
15	Wirtschaft und Tourismus	1510 01 1510 02 1510 03 1510 04 1510 05 1520 01	Aufgaben der Bauverwaltung Aufgaben des Bauhofes Bereitstellung von Dorfgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen Märkte und Feste Backhäuser Förderung des Tourismus	Bauverwaltung Bauhofverwaltung, Aufgaben des Bauhofes Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen in allen Ortsteilen Michaelismarkt, Festplätze Backhäuser Tourismus und Tourismusförderung, Autofreier Sonntag
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1610 01 1610 02 1610 03 1610 04	Gemeindesteuern und Zuweisungen/ Umlagen Konzessionsabgabe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Konjunkturpaket II	Gemeindesteuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen Konzessionsabgabe Darlehensverwaltung Darlehensverwaltung